LANDKREIS ULM

STADT BLAUBEUREN
BEBAUUNGSPLAN
„Unterscheid"

1.59.00 (59)

Anzeigeverfahren durchgeführt
Ulm, den 12.4.95
Landratsamt
LANDRATSAMT ALB-DONAU-KREIS

Im Planbereich
Maßstab 1:1000 Plan Nr. 59

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften außer Kraft, dies gilt insbesondere für die bisherigen Bebauungspläne
Plan Nr.

Gefertigt: Blaubeuren, den 25. Jan 1978 / 24.11.1978
Stadtbauamt
Stadtbaumeister – Fuchs –

Ortsübliche Bekanntmachung der Auflegung im Amtsblatt der Stadt Blaubeuren
vom 13.4.1978 Nr. 15/23. Jahrgang Geändert: 26.3.1982
Als Entwurf gemäß § 2 (6) BBauG ausgelegt
vom 24.4.1978 bis 25.5.1978 Geändert: 05.04.1982 - 05.05.1982
Als Satzung gemäß § 10 BBauG u. § 111 LBO vom Gemeinderat beschlossen
18.7.1978 / 5.12.1978 Geändert: 18.05.1982

Angezeigt BauGB vom Landratsamt Ulm mit Erlaß
vom 12.04.95
Veröffentlichung im Zentralorgan der Stadt Blaubeuren
vom 12.05.95 KW 19 / 39. Jahrgang
in Kraft getreten am 12.05.1995
12.04.95 54.2/621.41

Ausgefertigt: Blaubeuren, den 16.05.1995
Bürgermeisteramt
– Hiller –
Bürgermeister

Schnitt A–B

NORD

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Unterscheid"
(Maßgebender Lageplan vom 25. 1. 1978)

1) Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 1-21a BauNVO)	gemäß den Eintragungen im Lageplan
1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO)	In der abweichenden Bauweise sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand und Grenzbauten zugelassen. Die Länge der einzelnen Gebäude darf 100 m nicht überschreiten.
1.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Ziff. 2 BBauG)	Die baulichen Anlagen sind entsprechend den Angaben im Lageplan parallel zur Daniel-Weil-Straße zu erstellen.
1.4 Grünflächen, sowie anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Sollte das im Lageplan dargestellte Anschlußgleis nicht zur Ausführung kommen, so ist für diese Fläche Verkehrsgrün festgelegt. Im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt ist das Industriegebiet durch anpflanzen von Bäumen und Sträuchern aufzulockern und abzuschirmen. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen südlich der Dr.-Georg-Spohn-Straße sind zur Verbesserung der städtebaulichen Situation und zur besseren Einbindung des Baugebiets in den Landschaftsraum als Grünflächen mit Einzelbäumen, Baum- und Buschgruppen zu gestalten und zu unterhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Besucherstellplätze zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Baugrenzen sind mit Rasengittersteinen zu befestigen.

2) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Sichtfelder (§ 9 (1) Ziff. 2 BBauG)	Die im Lageplan festgelegten Sichtfelder an den Straßeneinmündungen müssen von jeder sichtbehinderndenden Bebauung, Bepflanzung und Einfriedigung von mehr als 0,80 m über Fahrbahn freigehalten werden.
2.2 Dachform (§ 111 (1) LBO)	Entsprechend der Eintragung im Lageplan. Zugelassen sind Flach-, Pult- und Sheddächer.

ZEICHENERKLÄRUNG DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

nur die orange unterstrichenen Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes

BESTANDSANGABEN AUS DER UNTERLAGE DES LIEGENSCH. KATASTERS